

**Verordnung
11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung
bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

Vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 7^{bis} des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Höchstbeträge für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach § 4 Absatz 1 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes werden wie folgt der Lohn- und Preisentwicklung angepasst:

- a) für das erste und das zweite Kind auf monatlich je Fr. 1'250.–
- b) für das dritte und das vierte Kind auf monatlich je Fr. 835.–
- c) für das fünfte und jedes weitere Kind auf monatlich je Fr. 419.–
- d) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren auf monatlich Fr. 1'670.–

² Die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 6 des Inkassohilfe und Bevorschussungsgesetzes werden wie folgt der Lohn- und Preisentwicklung angepasst:

- a) beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil auf Fr. 49'870.–
- b) beim in ungetrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil auf Fr. 59'830.–

¹⁾ BGS [213.711](#)

§ 2

¹ Die nach § 1 angepassten Höchst- bzw. Grenzbeträge entsprechen einem Rentenindex von 210.9 Punkten (Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG²⁾; Stand gemäss Art. 4 der Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 24. September 2010³⁾).

§ 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Die Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 9. Dezember 2008⁴⁾ wird aufgehoben.

²⁾ [SR 831.10](#)

³⁾ [SR 831.108](#)

⁴⁾ GS 29, 1031

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 30, 703

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	16.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 30, 703